

COVID-19-Präventionskonzept

Union Fallschirmspringerclub Linz / Sprungzentrum Flugplatz Wels

Allgemeines:

Um unserer als gemeinnütziger Fallschirmspringerverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können und um eine aus Sicherheitsgründen problematische, allzu lange Sprungpause zu vermeiden, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um den Sprungbetrieb zumindest eingeschränkt wieder aufnehmen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten. Dazu wird der Vereinsvorstand an jedem Sprungtag einen für die Einhaltung des Konzeptes verantwortlichen Covid-19- Beauftragten einteilen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Vereinsmitglieder, die sich krank fühlen, am Sprungbetrieb nicht teilnehmen dürfen. Sie haben dem Flugplatz unbedingt fernzubleiben. Jegliche Teilnahme am Sprungbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es müssen stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten werden; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Sprungplatz an oberster Stelle.

1.) Verhaltensregeln für alle Teilnehmer am Sprungbetrieb

Ein Betreten des Sprungzentrums, des Flugplatzgeländes, des Hangars und der Landeflächen ist ausschließlich den aktiv am Sprungbetrieb teilnehmenden Vereinsmitgliedern (Absetzpiloten und Fallschirmspringern), die im weiteren als Mitglieder bezeichnet werden, gestattet. Begleitpersonen und Zuschauer haben sich außerhalb des Flugplatzbereichs und der Landeflächen aufzuhalten. Alle Mitglieder, die am Sprungbetrieb teilnehmen wollen, haben beim erstmaligen Betreten des Sprungzentrums dem vom Vorstand des Union Fallschirmspringerclubs Linz für den jeweiligen Sprungtag eingeteilten Covid-19-Beauftragten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des § 1 Abs 2 der COVID-19-Öffnungsverordnung vorzulegen. Als solcher gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ist ein solcher Nachweis nicht verfügbar, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung (das Testequipment ist mitzubringen) unter Aufsicht des Covid-19-Beauftragten möglich. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Mitgliedern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird der Zutritt zum Sprungzentrum und die Teilnahme am Sprungbetrieb verwehrt. Damit ist gewährleistet, dass sich nur Mitglieder mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sprungzentrum aufhalten und am Sprungbetrieb teilnehmen. Der Covid-19 – Beauftragte hat die Namen, den Zeitpunkt des Betretens und die Art des jeweiligen Nachweises in einer Liste, die zumindest 1 Monat aufzubewahren ist, festzuhalten.

Zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen ist sowohl im Sprungzentrum als auch auf den Landeflächen ein Mindestabstand von 2m einzuhalten. In den geschlossenen Räumlichkeiten des Hangars, bei allen Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 2 m kurzfristig nicht eingehalten werden kann, beim Beladen des Absetzflugzeugs und während des Absetzflugs haben alle Mitglieder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Aufenthalt in den Container-Räumlichkeiten ist mit 2 Personen begrenzt.

Die im Sprungzentrum zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.

Die Benutzung von und der Aufenthalt in allen Räumen insbesondere auch in den Duschräumen/WC- Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.

Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Sprungbetrieb. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte Spucken im Sprungzentrum und auf den Landeflächen vermieden werden.

Persönliche Utensilien (z.B. Helme, Handschuhe, Brillen, Kombis) sollen gekennzeichnet und auf keinen Fall geteilt werden.

Als Grundregel wird festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen den Mitgliedern nur im Absetzflugzeug und im freien Fall stattfinden darf!

2.) Vorgaben für die Sprungbetriebsinfrastruktur

Im Eingangsbereich zum Sprungzentrum werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.

Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.

Beim Sprungbetrieb werden auf elektronischem Weg Teilnehmerlisten für jeden Absetzflug angelegt. Damit wird in Verbindung mit dem Zugangsscheck gewährleistet, dass alle am Sprungbetrieb teilnehmenden Mitglieder, sohin alle Personen, die sich überhaupt im Sprungzentrum und auf den Landeflächen aufhalten dürfen, getestet sind und namentlich erfasst werden. Durch die vom Club gespeicherten Mitgliederdaten ist so sichergestellt, dass nachvollzogen werden kann, welche Mitglieder wann am Sprungbetrieb teilgenommen haben, in welchem Absetzflug welche Mitglieder transportiert wurden und welche Mitglieder gemeinsam das Absetzflugzeug verlassen haben. Damit kann bei später auftretenden Krankheitsfällen schnell nachvollzogen werden, wer noch gefährdet sein könnte und wie die gefährdeten Personen kontaktiert werden können. Damit wird das behördliche „contact tracing“ unterstützt.

3.) Hygiene und Reinigungsplan

Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.

4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Sprungbetrieb möglich bzw. ist ein ggf. laufender Sprungbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- nach sofortiger Information des eingeteilten Covid 19-Beauftragten den Flugplatzbereich umgehend verlassen,
- die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisung strikt befolgen und
- der Vereinsführung von diesen Anweisungen berichten.

Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein mit der Gesundheitsbehörde zusammenzuarbeiten und alle zur Kontaktnachverfolgung notwendigen Daten zu liefern.

5.) Benützung des Absetzflugzeugs

Auch für die zum Absetzdienst eingeteilten Absetzpiloten gelten die Bestimmungen dieses Konzepts. Aufgrund der an Bord von Luftfahrzeugen anzuwendenden Regeln zu Fahrgemeinschaften dürfen in der vom Union Fallschirmspringerclub Linz eingesetzten Cessna 208B Caravan nur höchstens 16 Springer in Zweierreihen transportiert werden. Von allen Personen ist beim Beladen und im Steigflug bis zur Öffnung der Springertüre eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Sofern der Copilotensitz nicht besetzt ist, kann der Absetzpilot im Hinblick auf die vorhandene Trennwand zum Springerbereich die Atemschutzmaske während des Flugs abnehmen.

Während des Fluges, insbesondere während der Rollphasen vor dem Start, ist im Kabinenraum für möglichst guten Luftaustausch zu sorgen.